

Infoblatt – Garagenflohmarkt / Privatflohmarkt

Grundsatz:

Garagen- oder Privatflohmärkte unterliegen keiner Genehmigungspflicht.

Aber:

- 1. Auch Garagen- oder Privatflohmärkte unterliegen dem Ladenöffnungs- und Sonn- und Feiertagsgesetz.**

Das heißt diese Flohmärkte dürfen nur zu den festgelegten Geschäftszeiten (Montag – Samstag von 06.00 – 20.00 Uhr) durchgeführt werden.

An Sonn- und Feiertagen dürfen Flohmärkte nur mit einer Ausnahmegenehmigung durchgeführt werden. Voraussetzung dafür ist ein sog. „öffentliches Bedürfnis“ der Allgemeinheit an der Durchführung einer solchen. Dies ist von Antragsteller nachzuweisen, liegt aber jedoch für solche Veranstaltungen in der Regel nicht vor.

- 2. Die regelmäßige Veranstaltung eines Garagenflohmarktes oder Teilnahme an Flohmärkten kann als gewerbliche Tätigkeit angesehen werden.**

Jede selbstständige, auf Gewinnerzielung und auf Dauer ausgelegte Tätigkeit ist als gewerblich einzuordnen.

Auf Händler bezogen bedeutet dies, wer regelmäßig auf Flohmärkten Handel treibt, ist als Gewerbetreibender einzuordnen und hat dieses anzumelden. Ein Indiz ist z.B. die Standmiete im Voraus für ein ganzes Jahr, professionell aufgebauter Stand, fachspezifisches Warenangebot, Verkauf von Neuware, neben Verkauf auch der Ankauf von Waren usw.

- 3. Die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen ist anzumelden.**

Sollen im Rahmen des Garagenflohmarktes Waren oder Infotafeln auf öffentlichen Flächen (z.B. Gehweg, Parkflächen usw.) aufgestellt werden, so ist eine Sondernutzungserlaubnis beim städtischen Ordnungsamt zu beantragen.

Was benötige ich, um als Händler auf einem Flohmarkt teilzunehmen?

Jeder gewerbliche Händler, der außerhalb seiner Niederlassung tätig ist, ist verpflichtet eine Reisegewerbekarte nach § 55 der Gewerbeordnung (GewO) mitzuführen. Die Reisegewerbekarte wird durch das Gewerbeamt der

Wohnsitzgemeinde ausgestellt. Ausnahmen von der Pflicht zur Vorlage einer Reisegewerbekarte gibt es für denjenigen, der

- auf von der Behörde als Markt festgesetzten Veranstaltungen teilnimmt (sog. „Marktprivileg“)
- nur gelegentlich auf Messen oder Ausstellungen mit Erlaubnis der zuständigen Behörde Waren anbietet;
- selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Gemüse-, Obst- und Gartenbaues, der Geflügelzucht und Imkerei sowie der Jagd und Fischerei vertreibt;
- Druckwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten feilbietet.

4. Weitere rechtliche Bestimmungen die beachtet werden müssen.

a. Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG):

Bildträger (DVD, Videos, Videospiele), die mit „Keine Jugendfreigabe / FSK 18“ (rot) oder überhaupt nicht gekennzeichnet sind, dürfen Kindern und Jugendlichen nicht angeboten, überlassen oder zugänglich gemacht werden. Sie dürfen nicht außerhalb der Geschäftsräume des Einzelhandels (z.B. auf Flohmärkten) angeboten werden.

b. Volksverhetzung nach § 130 Abs. 2 Strafgesetzbuch (StGB)

Rechtswidrige Verbreitung von Schriften die zum Hass gegen eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder ihre Menschenwürde dadurch angreifen, dass sie beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden.

c. Bestimmungen des Waffengesetzes (WaffG)

Gemäß § 35 WaffG ist der Vertrieb und das Überlassen von Schusswaffen, Munition, Hieb- oder Stoßwaffen im Reisegewerbe oder auf Märkten verboten.

Zu den Hieb- oder Stoßwaffen gehören insbesondere Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm.

Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer entgegen § 35 Abs. 3 Satz 1 eine Schusswaffe, Munition oder eine Hieb- oder Stoßwaffe im Reisegewerbe oder auf einer dort genannten Veranstaltung vertreibt oder anderen überlässt (§ 52 WaffG).

d. Regelungen des Urheberrechts

Der Verkauf von Raubkopien (illegal kopierte CDs/DVDs/Blue-Rays/Spieledisks) und Piraterie Produkten (Textilien, Schuhe, Lederwaren, Elektronikartikel) ist untersagt.

5. Pflicht zur Namensangabe nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung (DLInfo-VO) – nur für gewerbliche Händler

Der Stand ist mit dem Namen, Vornamen, Anschrift des Betreibers zu kennzeichnen. Alternativ genügt auch die Angabe einer Webadresse bei der man als Kunde im Impressum die genannten Informationen nachlesen kann.

6. Bestimmungen der Preisangabenverordnung (PAngV) – nur für gewerbliche Händler

- Preise sind als Endpreise (incl. MwSt., Gebühren usw.) anzugeben
- Alle Preise, die angegeben werden, müssen den entsprechenden Waren oder Dienstleistungen eindeutig zugeordnet werden können (Preiswahrheit / Preisklarheit)
- Waren auf Verkaufsständen die sichtbar ausgestellt werden, müssen durch Preisschilder oder Beschriftung der Ware ausgezeichnet werden.
- Beim Angebot von offener Ware muss zusätzlich zum Endpreis auch der sogenannte Grundpreis angegeben werden (z.B. €/kg, €/100g, €/Liter).
- Die Bereitschaft, über einen Preis zu verhandeln kann durch die Angabe „Verhandlungsbasis“ signalisiert werden.

Welche Waren dürfen im Reisegewerbe nicht angeboten werden?

1. Edelmetalle (Gold, Silber, Platin und Platinbleimetalle) und edelmetallhaltige Legierungen in jeder Form sowie Waren mit Edelmetallauflagen. Zugelassen sind Silberschmuck bis zu einem Verkaufspreis von 40,- Euro und Waren mit Silberauflagen.
2. elektromedizinische Geräte einschließlich Hörgeräte; zugelassen sind Geräte mit unmittelbarer Wärmeeinwirkung
3. Bruchbänder, medizinische Leibbinden, medizinische Stützapparate und Bandagen, orthopädische Fußstützen, Brillen und Augengläser; zugelassen sind Schutzbrillen und Fertiglasebrillen
4. Wertpapiere, Lotterielose, Bezugs- und Anteilsscheine auf Wertpapiere und Lotterielose.
5. Schriften, die unter Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden.

Die Auflistung ist nicht abschließend und enthält lediglich die wichtigsten Bestimmungen. Bei weiteren Fragen wenden sie sich bitte an die Mitarbeiter des Gewerbeamtes der Stadt Bexbach.

Das Gewerbeamt im Rathaus I (Rathausstraße 68, 66450 Bexbach) ist wie nachstehend geöffnet:

vormittags Mo bis Fr 08.30 – 12.00 Uhr
nachmittags Mo bis Do 14.00 – 16.00 Uhr
Telefon Frau Bach (06826) 529-222